

## BESTÄTIGUNG ÜBER DIE ANZEIGE EINES FUNDES

---

### Fundgegenstand : 1 Elektroroller Doc Green

Beschreibung:  
schwarzer Elektroroller

**Fundort:** Feldweg (beim Bach) zw. Klostermarienberg und Unterloisdorf

**Funddatum, -zeit:** 23.07.2024 18:30

**Fundaufbewahrungsort:** Gemeindeamt Mannersdorf an der Rabnitz

### Name und Anschrift des Finders und der eventuellen Mitfinder:

Alexander Mlacker  
Hauptstraße 61  
7444 Unterloisdorf

---

### Wert des Fundgegenstandes bzw. der Fundgegenstände:

**Gesetzlicher Finderlohn:** (siehe „Zur Beachtung“ Punkt 1)

### Es wird begehrt:

Finderlohn:

Ersatz der Barauslagen:

Ersatz des Verdienstentganges:

**Gesamt:**

---

  
Alexander Mlacker  
(Finder)

  
  
Feymann Antonia  
(Amtsorgan)

---

### Zur Beachtung:

- Dem Finder gebührt Ersatz seiner Auslagen (Barauslagen, Verdienstentgang) sowie ein Finderlohn. Der Finderlohn beträgt bei verlorenen Sachen 10 %, bei vergessenen Sachen 5 % des gemeinen Wertes. Übersteigt der gemeine Wert 2.000,- Euro, so beträgt der Finderlohn in Rücksicht des Übermaßes die Hälfte dieser Hundertersätze.
  - Die Fundbehörde hat den Fund unverzüglich auf ortsübliche Weise, das ist in der Regel durch Anschlag an der Amtstafel, bekannt zu machen wenn der Wert der gefundenen Sache € 100,- übersteigt. Meldet sich aber der Inhaber oder Eigentümer in einer den Umständen angemessenen Zeit nicht oder übersteigt der Wert der gefundenen Sache € 1.000,- ist der Fund auf eine Art und Weise bekannt zu machen, dass deren Auffindung einem größeren Personenkreis bekannt wird, hiezu stehen Anschläge, Verlautbarungen oder etwa die Veröffentlichung im Internet als Möglichkeiten offen.
  - Macht der Verlusträger (Verlierer, Eigentümer) seine Ansprüche auf den Fundgegenstand nicht innerhalb eines Jahres geltend, so kann der Finder die Ausfolgung des Fundes begehren. Die Jahresfrist beginnt mit der Anzeige. Der Fund geht mit der Übergabe in das Eigentum des Finders über. Wird die gefundene Sache innerhalb der in Ziffer 3 erläuterten Jahresfrist von Niemanden angesprochen, so erhält der Finder das Recht, die Sache oder den daraus erlösten Wert zu benutzen. Ist sie bei der Gemeinde oder einem Fundamt verwahrt, wird sie nach Ablauf der Jahresfrist ausgefolgt.
  - Funde, die weder vom Eigentümer noch vom Finder beansprucht werden, verfallen. Die Verfallfrist für Funde bis zu einem Wert von € 20,- ist nach Ablauf der Jahresfrist und weiterer 6 Wochen. Bei Funden über einem Wert von € 20,- hat der Bürgermeister nach Jahresfrist den Finder schriftlich durch RSA-Zustellung zu verständigen, dass Der Fund oder Erlös verfällt, wenn der Finder ihn nicht binnen 6 Monaten ab Zustellung der Verständigung bei der Fundbehörde abholt.
- Diese Bestätigung ist sorgfältig aufzubewahren und bei Entgegennahme des Finderlohnes oder der gefundene Sache vorzuweisen.